

3.7 Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde durch uns oder unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen nicht. **Herstellergarantien** bleiben hiervon unberührt. Zugesicherte Eigenschaften sind ggf. als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich nur die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung, es sei denn, diese wäre ausdrücklich als solche vereinbart.

3.8 Grundsätzlich ist unsere **Haftung für einfache Fahrlässigkeit** - aus welchem Rechtsgrund auch immer - ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung für das Handeln gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrechnungsgelhilfen. Bei der Verletzung sog. „wesentlicher“ Vertragspflichten haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit. **„Wesentliche Vertragspflichten“** sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

3.9 Grundsätzlich nehmen wir keine sog. „Beratungsleistungen“ für Baumaßnahmen, etc. als solche gegenüber Kunden vor. Auf Ziffer 3.5 der AGB wird entsprechend verwiesen. Eine **Haftung für Beratungsleistungen**, etc. - insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitung oder Eignetheit von Baustoffen - wird nur übernommen, wenn diese von uns ausdrücklich, schriftlich und vom Inhaber gegengezeichnet erfolgte. Des Weiteren gilt auch hier die allgemeine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3.10 Jegliche **Schadensersatzhaftung** unsererseits ist grundsätzlich **begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden**, sofern der Verkäufer die Pflichtverletzung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen hat.

3.11 **Schadensersatzansprüche** aus der Haftung nach den zwingenden Vorschriften des **Produkthaftungsgesetzes** bleiben unberührt. Die Haftung des Verkäufers wird für den Fall ausgeschlossen, dass dem Käufer der Hersteller oder Vorlieferant binnen vier Wochen nach Anzeige der den Schaden verursachenden Waren schriftlich mitgeteilt wird.

3.12 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine etwaige **persönliche Haftung** unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- sowie Verrechnungsgelhilfen gegenüber Kunden.

3.13 Alle Haftungsbeschränkungen gelten nicht für **Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit** oder im Falle des Vorliegens einer **Garantie** oder der Übernahme einer Beschaffungsgarantie oder bei grobem Verschulden oder Vorsatz des Verkäufers.

3.14 **Verpackungsmaterial** kann an den Verkäufer zu Lasten des Kunden zurückgegeben werden. Transport- und Umverpackungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen, es sei denn, dass hierfür eine anderslautende, zwingende gesetzliche Regelung besteht. Für **Mehrwegpaletten**, die in tauschfähigem, einwandfreien Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir den Paletteneinsatz abzüglich einer angemessenen **Benutzungsgebühr** gut. Preise laut Aushang in unserer Geschäftsstelle.

4. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche von uns unbestritten sind oder zuvor rechtskräftig festgestellt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. **Grundsätzlich** gilt - auch bei Werklieferungsverträgen - (im Hinblick auf unser Eigentumsverlust- und Ausfallrisiko bei Festeinbauten) **Vorauskasse** als vereinbart. Der Kunde kann ausnahmsweise - sofern mit uns vorher schriftlich vereinbart - den Kaufpreis / Vergütung der Leistung auch per Nachnahme oder Rechnung leisten. Rechnungen gelten bei Vorauskasse mit der Bezahlung und wenn ausnahmsweise diese nicht vereinbart ist, spätestens nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum als anerkannt, wenn nicht vorher schriftlich widersprochen wird. Wir unterrichten darüber mit jeder Rechnung. Die **Rechnung** gilt auf dem Postweg spätestens zwei Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen. Grundsätzlich genügt eine Zusendung der Rechnung an den Kunden auch **per Telefax oder E-Mail** als sog. PDF-Datei oder SMS. Nur auf besondere Anforderung erfolgt Postversendung.

5.1 Kann der Kunde von uns nicht **warenkreditversichert** werden oder erlischt der Versicherungsschutz aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, gilt dann in jedem Fall Vorauskasse als vereinbart, auch wenn vorher eine etwaige anderweitige Zahlungsabrede getroffen worden war. Der Kunde kann jederzeit seine **Boni- und Liquidität** ggf. durch Übergabe einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft analog § 108 Abs.1 S.2 ZPO in Höhe des jeweiligen Kaufpreises, Werklohnes, bzw. Gesamtengagements beweisen. Hieraus entsteht jedoch für uns keinerlei Obliegenheit oder Verpflichtung. (s. Ziff. 10.1).

5.2 Unsere Forderung ist grundsätzlich **sofort zur Zahlung fällig**. Bei Vorauskasse verpflichtet sich der Kunde die Rechnung spätestens 8 Tage nach deren Erhalt und in jedem Fall **vor Erhalt der Ware / Leistung** zu zahlen. Ist Zahlung auf Rechnung vereinbart, ist der Kaufpreis spätestens bei Lieferung fällig; die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Der Kunde verpflichtet sich im Übrigen, spätestens nach Erhalt der Ware / Leistung innerhalb von 10 Tagen den Kaufpreis, bzw. Vergütung zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Bei **werkvertraglichen Leistungen** sind wir berechtigt **Abschläge** von 95% des Werklohns vor der Abnahme ohne Einbehaltrecht des Kunden fällig zustellen. Die letzten 5% werden erst mit der Abnahme oder Eintritt der sog. Abnahmefiktion oder nach § 641 Abs.(2) S.1 Ziffern 1.-3. BGB fällig. § 641 Abs.(2) S.2 BGB ist ausdrücklich abbedungen

5.3 Der **Kunde** hat während des **Verzugs** die Geldschuld in Höhe von 11 Prozentpunkten p.a. zu **verzinsen**, wobei es ihm unbenommen bleibt, ggf. nachzuweisen, dass uns etwaig ein geringerer Zinsschaden entstanden ist. Mindestens hat er jedoch die gesetzlichen Zinsen nach § 288 BGB zu tragen. Wir behalten uns vor, auch hier einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5.4 Bei Verkaufskäufen oder Fernabsatzverträgen ist grundsätzlich Vorauskasse vereinbart, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. (siehe im Übrigen hierzu die speziellen Internet-Shop AGB.)

6. Die **Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises** durch den Kunden **unser Eigentum**. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen gelten die erweiterten Eigentumsvorbehalte nach den unten folgenden Ausführungen. (siehe Ziff. 10. ff)

7. **Übernehmen wir auch Verlegung, Einbau oder Montage von Baumaterialien oder Bauelementen**, ist das BGB-Werkvertragsrecht für eindeutig als bloße Bauleistungen abgetrennte Teile der vertraglichen Leistung - **bei etwaigen Regelungslücken** in unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen - **ergänzende Vertragsgrundlage**;

7.0.1 **Wir ausnahmsweise**, auf schriftlichen Wunsch des Kunden einmal die **VOB als allgemeine Geschäftsbedingung** von uns vereinbart, **gehen unsere AGB der VOB stets vor** und die VOB ist dann lediglich für Regelungslücken ergänzende Vertragsgrundlage. Wir bieten unseren Kunden jederzeitige Einsicht in die Vertragsbedingungen der VOB/B (siehe auch zum Ausdruck als PDF-Datei auf unserer Internetseite: [www.perfektesbad.de](http://www.perfektesbad.de) dort unter der Rubrik: AGB zu finden ) und ggf. die Technischen Vorschriften der VOB/C an. Auf Wunsch können diese auch zugesandt werden. **Grundsätzlich ist jedoch nur unsere AGB und das BGB vereinbart**. Sog. **Sonderkonstruktionen** bleiben dabei stets zulässig, sofern diese fachgerecht sind und sind bereits jetzt schon in jedem Fall vorbehalten. Bei Einbau-/Montageleistungen u.a. von Fenstern und Türen sind auch Montagemethoden außerhalb der sog. „RAL-Methoden“ als Sonderkonstruktion zulässig, sofern diese fachgerecht ausgeführt wurden und nicht ausdrücklich schriftlich eine RAL-Methode vereinbart wurde. Entsprechendes gilt für DIN.

7.0.2 Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten **Stunden-/Taglohnzettel**, Arbeitsberichte und Lieferscheine unverzüglich jedoch innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stunden-/Taglohnzetteln, Arbeitsberichten oder Lieferscheinen oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stunden-/Taglohnzettel, Arbeitsberichte oder Lieferscheine gelten als anerkannt. Unsererseits genügt eine Zusendung per Telefax oder Textform.

7.0.2.1 Im sog. „**Streckengeschäft**“ gilt der unterschriebene sog. „Speditionsschein“ oder „Herstellereierschein“ als Lieferschein.

7.0.3 AGB oder einseitigen Bedingungen unserer Kunden, widersprechen wir auch im Voraus für alle künftigen Geschäfte, hiermit nochmals ausdrücklich (siehe Einleitung der AGB). Es gelten vorrangig, stets und lediglich unsere hier vorliegenden AGB.

7.1 § 648a VI Ziff.2. BGB wird innerwehlich abbedungen. Der Kunde stimmt zu, dass die **Sicherungsrechte** aus § 648a I-V BGB und § 648 BGB bei werkvertraglichen Leistungen uneingeschränkt gelten. Grundsätzlich werden bei Werk(lieferungs)verträgen **Einheitspreisverträge und/oder Stundenlohnabrechnung** geschlossen, es sei denn es wäre schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dem Kunden obliegt die Beweislast für **Pauschalpreisvereinbarungen**. Bei Stunden-/Taglohnarbeiten erkennt der Kunde die jeweils in unserer betreffenden BVs oder Geschäftsstelle ausliegenden Preise mit Vertragsschluss als ortsüblich und angemessen an.

8. Bei **leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung** auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber **Unternehmern** haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung **unwesentlicher Vertragspflichten** nicht in den Fällen in denen diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

8.1 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen **betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung**. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

8.2 **Schadensersatzansprüche** des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, bzw. Leistung. Dies gilt **nicht**, wenn uns grobes oder vorsätzliches Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren **Körper- und Gesundheitsschäden** oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

9. Bei **Warenrücknahme** werden mindestens 30 % **Lager- und Buchungskosten** berechnet, sofern uns, insbesondere im Hinblick auf unsere Vorlieferanten, kein größerer Schaden entsteht. Dem Kunden ist es dabei unbenommen nachzuweisen, dass uns ggf. geringere Kosten oder Schäden entstanden sind.

10. Die **gelieferte Ware bleibt** - soweit gesetzlich möglich - **bis zur Bezahlung** des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus Liefergeschäften mit dem Unternehmer bereits bestehenden Zahlungsforderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Vergütungsnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugschaden etc.) **als Vorbehaltsware Eigentum der Fa. Bad Design Achille Inh. Achille Spinola**. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer/Besteller eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers / Leistenden begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer / Besteller als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers/Bestellers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - zur Rücknahme der Vorbehaltsware und Rücktritt nach Mahnung berechtigt und der Käufer / Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

10.1 Bei Zahlungsverzug oder soweit uns Umstände bekannt werden, aus denen sich begründete **Zweifel** an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers/Bestellers ergeben, die **unseren Zahlungsanspruch u.U. gefährden könnten**, sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - berechtigt unsere Forderungen sofort fällig zu stellen, darüber hinaus **Vorauskasse und Sicherheiten** zu verlangen. In **jedem Fall** gilt Vorauskasse - auch wenn diese vorher nicht ausdrücklich verabredet war - dann als vereinbart, **wenn ein Warenkreditversicherungsschutz** von uns für den Kunden nicht oder nicht in ausreichender Höhe erlangt werden konnte oder dieser Schutz von der Warenkreditversicherung gekündigt wird. **Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer o.g. Vermögensverschlechterung** liegt beim Kunden. (s.o.) Entsprechendes gilt wenn der Kunde seinen Auskunftspflichten nach Ziff.10.6. nach Aufforderung nicht verwertbar nachkommt.

10.2 Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller zu einer **neuen beweglichen Sache** verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der **Verarbeitung**. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer/Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer/Besteller hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verfahren.

10.3 Wird **Vorbehaltsware** vom Käufer/Besteller, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware **veräußert**, so tritt der Käufer/Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. **Wert der Vorbehaltsware** ist unser Rechnungsbetrag als Verkäufer zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 48% (20% Wertabschlag, 4% gem. § 171 InsO, 5% gem. § 171 II InsO und 19% Umsatzsteuer), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht, Ziff.10. Satz 2 gilt entsprechend für den verfallenen Eigentumsvorbehalt, die Vorausabtretung gemäß Ziff.10.3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

10.4 Wird Vorbehaltsware vom Käufer / Besteller als **wesentlicher Bestandteil** in sein oder das **Dritting** eines Dritten eingebaut, so **tritt der Käufer / Besteller** schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe unseres Werklieferungs-/Kaufpreises der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten - einschließlich eines solchen auf Einräumung einer **Sicherungshypothek** mit bestmöglichem Rang sowie Anspruch auf **Sicherheitsleistung** nach § 648a BGB - ab, bzw. gewährt entsprechende Sicherungsrechte; **wir nehmen** die Abtretung und/oder die Gewährung des Sicherungsrechts an. Ziff.10.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

10.5 Der Käufer / Besteller ist zur **Weiterveräußerung**, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware **nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang** und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziff.10.2, 10.3 und 10.4 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer/Besteller nicht berechtigt.

10.6 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer/Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziff. 10.2, 10.3 und 10.4 **abgetretenen Forderungen**. Der Verkäufer wird von der **eigenen Einziehungsbefugnis** solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer / Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten pünktlich nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer / Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen mit ladungsfähiger Adresse zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Unternehmer hat ein nachvollziehbares Bautagebuch in ordentlich baukaufmännischer Weise zu führen und auf Anforderung uns unverzüglich vorzulegen. Der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch jederzeit selbst anzuzeigen, woraus weder eine Obliegenheit noch Verpflichtung erwächst.